

Digitale Modulprüfung aus Finanzrecht am 26.1.

Teil 1 – Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungssteuerrecht [25 P]

1. Einkommensteuer [3 P]

Berta erzielte im Jahr 2019 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG iHv EUR 18.100. Berechnen Sie die Steuerschuld unter Berücksichtigung des Verkehrsabsetzbetrages gem § 33 Abs 5 Z 1 EStG iHv EUR 400 und des Werbungskostenpauschales gem § 16 Abs 3 EStG iHv EUR 132. Begründen Sie Ihre Antwort! [3]

Während Werbungskosten die Bemessungsgrundlage kürzen, vermindern Absetzbeträge die Steuerschuld. [0,5] Nach dem Abzug des Werbungskostenpauschales iHv EUR 132 liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iHv EUR 17.968 vor. [0,5] Von dem steuerpflichtigen Einkommen iHv EUR 17.968 sind die ersten EUR 11.000 nicht zu besteuern. [0,5] Zwischen EUR 11.000 und EUR 18.000 kommt ein Steuersatz von 25% zur Anwendung. [0,5] Berta müsste daher eine Est iHv EUR 1.742 leisten (EUR 6.968 x 0,25). [0,5] Abschließend ist der Verkehrsabsetzbetrag iHv EUR 400 zu berücksichtigen und die Steuerschuld beträgt EUR 1.342. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 134, 142, 161]

2. Einkommensteuer [3,5 P]

Der Schutzmaskenhersteller Fabian hat im Jahr 2018 einen Umsatz von EUR 1.400.000 erwirtschaftet. Im Dezember 2019 kauft Fabian eine neue Verpackungsmaschine um EUR 200.000, welche aufgrund eines technischen Defekts im April 2020 nur mehr beschränkt einsatzfähig ist und in der Folge bloß über einen Teilwert von EUR 50.000 verfügt.

Machen Sie Angaben zu Fabians Einkünften und seiner Gewinnermittlung. Wie wirkt sich die Wertminderung der Verpackungsmaschine in der Bilanz aus (ohne Berücksichtigung einer allfälligen AfA)? In welchem Wirtschaftsjahr (Bilanzstichtag: 31.12.) ist die Wertminderung zu berücksichtigen? Begründen Sie Ihre Antwort! [3,5]

Fabian hat Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 Z 1 EStG. [0,5] Er hat im Jahr 2018 die Umsatzschwelle für eine Rechnungslegungspflicht nach UGB qualifiziert überschritten (§ 189 Abs 2 Z 2 UGB). [0,5] Ab 2019 ermittelt Fabian seinen Gewinn daher gem § 5 EStG. [0,5] Bei der Verpackungsmaschine handelt es sich um abnutzbares Anlagevermögen. [0,5] Aufgrund der dauernden Wertminderung ist verpflichtend eine Teilwertabschreibung vorzunehmen (§ 6 Z 1 EStG iVm § 204 Abs 2 UGB). [0,5] Bei dem technischen Defekt der Abfüllanlage handelt es sich um einen wertverändernden Umstand (Eintritt nach dem Bilanzstichtag), welcher nicht auf den Bilanzstichtag zurückwirkt. [0,5] Die Wertminderung ist daher im Wirtschaftsjahr 2020 zu berücksichtigen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 20, 49/1, 70, 86]

3. Einkommensteuer [2 P]

Der deutsche Bauunternehmer Kai-Uwe ist in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig und sein Unternehmen verfügt über keine inländische Betriebsstätte. Zu seinem Unternehmen gehören mehrere in Österreich gelegene Eigentumswohnungen, welche zu Wohnzwecken vermietet werden. Welcher Einkunftsart sind die Einnahmen aus der Vermietung zuzuordnen? Begründen Sie Ihre Antwort! [2]

Auch im Bereich der beschränkten Steuerpflicht besteht eine Subsidiarität der Nebeneinkunftsarten. [0,5] Die Mieteinnahmen würden grundsätzlich gem § 98 Abs 1 Z 3 EStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren sein und ohne Betriebsstätte in Österreich nicht erfasst werden. [0,5] Die Eigentumswohnungen sind aber als unbewegliches inländisches Vermögen iSd § 98 Abs 1 Z 3 TS 3 EStG einzuordnen, wodurch der notwendige Inlandsbezug hergestellt ist. [0,5] Die Isolationstheorie kommt daher nicht zur Anwendung und es liegen gem § 98 Abs 1 Z 3 TS 3 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 Z 1 EStG vor. [0,5] Durch DBAs erfolgt eine konkrete Zuteilung des Besteuerungsrechts der jeweiligen Einkünfte und es wird eine Doppelbesteuerung vermieden. [+0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 10, 25, 174, 176]

4. Einkommensteuer – Falllösung [5,5 P]

Mike ist in einer Buchhandlung als Verkäufer angestellt. Seit 2016 ist er zusätzlich als Schriftsteller tätig und hat die Absicht, dadurch in Zukunft seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Aus diesem Grund studiert er in seiner Freizeit Belletristik und nimmt an vielen Literaturwettbewerben teil. In den Jahren 2017 und 2018 hat Mike zwei Bücher veröffentlicht, die auch von einem renommierten Verlag publiziert und vermarktet wurden. Darüber hinaus arbeitet er seit 2019 an zwei Drehbüchern. Trotz seiner Veröffentlichungen erwirtschaftete Mike mit der schriftstellerischen Tätigkeit bisher jedes Jahr Verluste. Der Gesamtverlust summierte sich auf EUR 4.500 und ist größtenteils den hohen (pro Buch einmalig anfallenden) Publikationskosten geschuldet. Mike möchte die angefallenen Verluste aus seiner schriftstellerischen Tätigkeit steuerlich geltend machen!

Wie würden Sie als Richter*in im vorliegenden Fall entscheiden? Machen Sie Angaben zu den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen! Bringen Sie Argumente für Ihren Lösungsweg und begründen Sie Ihre Antwort ausführlich! [5,5]

Die Liebhabereiverordnung unterscheidet zwischen Tätigkeiten mit Liebhabereivermutung (§ 1 Abs 2 LVO), Einkünftevermutung (§ 1 Abs 1 LVO) und mit unwiderlegbarer Einkunftsquelleneigenschaft. [0,5] Tätigkeiten mit Einkünftevermutung erfordern die Absicht einen Gesamtgewinn oder einen Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen und dürfen nicht unter die Liebhabereivermutung des § 1 Abs 2 LVO fallen. [0,5] Die bloße Ausübung in der Freizeit begründet für sich alleine noch keinen Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die typischerweise auf eine in der Lebensführung begründete Neigung zurückzuführen ist (abstrakter Prüfungsmaßstab – „typischerweise“). [0,5] Aufgrund der Publikation von zwei Büchern in einem renommierten Verlag innerhalb von zwei Jahren, der anschließenden Arbeit an zwei Drehbüchern und der Teilnahme an Wettbewerben ist nicht bloß von einer typischerweise in der Lebensführung begründeten Neigung auszugehen. [0,5] Mike möchte zudem durch die schriftstellerische Tätigkeit seinen Lebensunterhalt verdienen und hat somit die Absicht einen Gesamtgewinn zu erzielen. [0,5] In Ermangelung einer Liebhabereivermutung und durch das Streben nach einem wirtschaftlichen Gesamtgewinn handelt es sich um eine Tätigkeit mit Einkünftevermutung iSd § 1 Abs 1 LVO. [0,5]

Bei Tätigkeiten mit Einkünftevermutung werden Anlaufverluste in den ersten drei Jahren gem § 2 Abs 2 LVO immer anerkannt, weshalb für diesen Zeitraum keine Liebhaberei vorliegen kann. [0,5] Nach Ablauf dieses Zeitraums ist das Vorliegen von Liebhaberei unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Verhältnisse zu beurteilen. [0,5] Die hohen Verluste der ersten Jahre ergeben sich größtenteils aus den hohen (pro Buch einmalig anfallenden) Publikationskosten. [0,5] Zudem könnten die potentiellen Einnahmen durch die beiden veröffentlichten Bücher und die aktuelle Arbeit an den Drehbüchern als Argument gegen eine Einordnung als Liebhaberei nach Ablauf der ersten drei Jahre vorgebracht werden. [0,5] In der Folge würden die Verluste aus der schriftstellerischen Tätigkeit auch über die ersten drei Jahre hinaus Berücksichtigung finden. [0,5]

Anmerkung: Bei diesem Beispiel liegt der Fokus neben der Replikation von theoretischem Wissen auf Ihren Argumentationsfähigkeiten – vertretbare Alternativlösungen werden daher ebenso bepunktet!

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 37ff; siehe auch UFS 21.2.2008, RV/0353-F/07]

5. Körperschaftsteuer [8 P]

- a) Der nicht auf Gewinn gerichtete Verein „Dunst von Kunst“ (Vereinszweck: Förderung der Kunstmuseumskultur) betreibt ein Museum, in welchem primär Gemälde ausgestellt werden. Er erwirtschaftet aus dessen Betrieb im Jahr 2020 einen Gewinn iHv EUR 20.000. Zusätzlich wird auch ein Museumsshop betrieben, in welchem thematisch zu den aktuellen Ausstellungen passende Gemälde und Kunstwerke von lokalen Künstlern verkauft werden. Dieser erzielte im Jahr 2020 einen Gewinn von EUR 8.000. Im Übrigen erwirtschaftete der Verein mit einem kleinen Museumscafé im Jahr 2020 einen Gewinn von EUR 12.000 (Umsatz: EUR 38.000). Sämtliche erzielten Überschüsse fließen dem Verein zu und werden dem begünstigten Zweck zugeführt. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht und berechnen Sie die KöSt-Schuld. Begründen Sie Ihre Antwort! [6,5]

Der Verein „Dunst von Kunst“ ist eine juristische Person privaten Rechts und als solche grundsätzlich KöSt-pflichtig (§1 Abs 2 Z 1 KStG), wobei Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen, unter Umständen von der KöSt befreit sind (§ 5 Z 6 KStG). [0,5] Als gemeinnützig sind Maßnahmen zur Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet zu verstehen (§ 35 BAO), wobei Allgemeinheit nicht ein durch ein enges Band eingeschränkter Personenkreis sein darf oder die Zahl der geförderten Personen durch Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen dauernd nur klein sein kann (§ 36 Abs 1 BAO). [0,5] Ein Museum ist für jedermann frei zugänglich und dient zweifelsohne der Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet, weshalb es sich bei „Kunst von Dunst“ um einen gemeinnützigen Verein handelt. [0,5]

Der Betrieb des Museums ist ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb, da mit dessen Geschäftsbetrieb der Zweck des Vereins verwirklicht wird. [0,5] Der Betrieb ist nicht begünstigungsschädlich und von der KöSt befreit, wodurch die EUR 20.000 nicht in die Berechnung einzubeziehen sind. [0,5] Der Museumsshop ist ein entbehrlicher Hilfsbetrieb, da er dem begünstigten Zweck dient (Gewinne fließen dem Verein zu), ohne vom ideellen Zweck erfasst zu sein. [0,5] Der Betrieb ist nicht begünstigungsschädlich, aber der Museumsshop selbst unterliegt der Steuerpflicht (isolierte Steuerpflicht). [0,5] Bei dem Café handelt es sich um einen sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da es weder ein entbehrlicher noch ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb ist (keinerlei Zusammenhang mit dem ideellen Zweck). [0,5] Daher ist es an sich begünstigungsschädlich (§ 44 Abs 1 BAO), wobei für begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, wenn andernfalls die Erreichung der begünstigten Zwecke vereitelt werden würde (§ 44 Abs 2 BAO). [0,5] Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zu einem Umsatz von EUR 40.000 generell als erteilt, weshalb das Cafe zwar als steuerpflichtig, aber nicht als begünstigungsschädlich zu qualifizieren ist (Umsatz unter EUR 40.000). [0,5]

Die steuerpflichtigen Gewinne des Museumsshops und des Cafes ergeben eine Bemessungsgrundlage iHv EUR 20.000 (8.000 + 12.000). [0,5] Bei gemeinnützigen Einrichtungen ist aber ein Freibetrag von bis zu EUR 10.000 zu berücksichtigen (§ 23 KStG). [0,5] Im Ergebnis betragen die steuerpflichtigen Gewinne EUR 10.000 (20.000 – 10.000) und es fällt eine KöSt iHv EUR 2.500 an (10.000 x 0,25). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 202, 203]

- b) Außerdem hat der Verein im Jahr 2020 ein Grundstück mit einer darauf befindlichen Lagerhalle verkauft (angeschafft 2013), in der nicht-ausgestellte Gemälde gelagert werden. Der Veräußerungsgewinn beträgt EUR 50.000. Wie ist der Gewinn zu besteuern und wie hoch ist die Steuer-schuld? [1,5]

Gemeinnützige Vereine sind zwar grundsätzlich von der KöSt befreit, aber unterliegen u.a. mit Grundstücksveräußerungen einer beschränkten Steuerpflicht der zweiten Art (§ 21 Abs 2 KStG). [0,5] Die Gewinne aus Grundstücksveräußerungen sind analog zu der Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen auch bei steuerbefreiten Körperschaften steuerpflichtig (§ 21 Abs 3 Z 4 KStG iVm §§ 30ff EStG). [0,5] Die ImmoESt iHv 25% führt zu einer Steuerlast iHv EUR 12.500 (50.000 x 0,25; § 30a Abs 1 EStG iVm § 30b Abs 1a EStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 28, 205]

6. Umgründungen [3 P]

Die Investmentholding AG möchte ihr Beteiligungsportfolio neu ordnen und überträgt daher ihren 15%-Anteil an der Hightech GmbH auf ihre Tochtergesellschaft, die Tech-Invest-AG.

- a) Welche Umgründungsform könnte hier vorliegen? Begründen Sie Ihre Lösung! [2]

Es könnte sich hier um eine Einbringung (Art III) handeln, [0,5] weil Vermögen als Sacheinlage auf eine übernehmende Körperschaft übertragen wird. [0,5] Einbringungsfähiges Vermögen liegt gemäß § 12 Abs 2 UmgrStG allerdings nur bei (Teil-)Betrieben, Mitunternehmeranteilen oder mindestens 25%-igen Kapitalanteilen vor. [0,5] Der gegenständliche 15%-Anteil erfüllt diese Anforderung nicht, weshalb die Sondervorschriften des UmgrStG nicht zur Anwendung gelangen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 259]

- b) Was passiert im Zuge dieser Umstrukturierung mit jenen stillen Reserven, die auf den Anteil an der Hightech GmbH entfallen? Begründen Sie Ihre Lösung! [1]

Da keine Umgründung iSd UmgrStG vorliegt, kommt es zu keiner Buchwertfortführung (sondern Tauschbesteuerung). [0,5] Die stillen Reserven müssen daher aufgelöst und versteuert werden. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 259]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Gebühren, Steuerrecht und Verfassungsrecht, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]**7. Umsatzsteuer [7 P]**

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus umsatzsteuerlicher Sicht!

- a) Die österreichische Anwältin Dr. Berger berät die deutsche Unternehmerin Fr. Haase in Eheangelegenheiten. [2]

Da es sich um eine Leistung für die private Sphäre der Fr. Haase handelt, fällt sie mit dem Bezug dieser Leistung nicht unter den Unternehmerbegriff des § 3a Abs 5 Z 1 UStG. [0,5] Es kommt daher die Generalklausel B2C zur Anwendung: Eine sonstige Leistung an einen Nichtunternehmer im Binnenmarkt wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus die leistende Unternehmerin ihr Unternehmen betreibt (§ 3a Abs 7 UStG). [0,5] Leistungsort der Beratungsleistung ist daher Österreich, die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 321]

- b) Das österreichische Unternehmen Rocket GmbH lässt sich von der schwedischen Unternehmensberaterin Anderson, spezialisiert auf Social Media Relations, beraten. [2]

Sonstige Leistungen zwischen Unternehmern werden grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt (Generalklausel B2B, § 3a Abs 6 UStG). [0,5] Der Leistungsort für die Beratung ist daher Österreich, [0,5] die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5] Es kommt zum Übergang der Steuerschuld von der Unternehmensberaterin Anderson auf die Rocket GmbH, weil die leistende Unternehmerin im Inland weder ihr Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat (Reverse Charge System; § 19 Abs 1 UStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 319]

- c) Die irische Whisky-Destillerie I schickt der Nichtunternehmerin Nina eine Kiste Whisky nach Österreich. Die Destillerie hat im selben Jahr schon Whisky im Wert von EUR 50.000 an Private nach Österreich versendet. [1,5]

Die Lieferung der versendeten Kisten unterliegt im Bestimmungsland der Besteuerung (Art 3 Abs 7 iVm Art 1 Abs 6 BMR). [0,5] I unterliegt daher in Österreich der USt. [0,5] Die Überschreitung der Lieferschwelle nach Österreich ist in diesem Fall unbeachtlich, weil die Lieferung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren nicht in die Lieferschwelle einzubeziehen ist. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 361]

- d) Das luxemburgische Versandhaus L versendet elektronische Geräte nach Österreich. Empfänger ist das österreichische Lager des Versandhauses. [1,5]

Das Verbringen eines Gegenstands in einen anderen Mitgliedstaat gilt als entgeltliche Lieferung (Art 3 Abs 1 BMR). [0,5] In Luxemburg liegt eine steuerfreie ig Lieferung vor. [0,5] In Österreich kommt es zu einem steuerpflichtigen ig Erwerb (Art 1 Abs 3 BMR). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 356]

8. Umsatzsteuer [6 P]

- a) Johannes ist Buchhändler und betreibt einen Buchladen in der Wiener Innenstadt. Einer Kundin verkauft er im Jahr 2019 die gesammelten Werke von Peter Handke um EUR 300 inklusive USt, welche auf der Rechnung mit 20 % ausgewiesen ist. Beurteilen Sie das Verhalten des Johannes! Was kann er gegen die umsatzsteuerlichen Konsequenzen unternehmen? [2,5]

Es handelt sich bei Johannes um einen Unternehmer iSd § 2 UStG, da er mit dem Betreiben seiner Buchhandlung eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt. [0,5] Es liegt jedoch ein unrichtiger Steuerausweis vor [0,5], da die USt zu hoch (20% statt 10 %) ausgewiesen wurde. [0,5] Johannes schuldet den zu hoch ausgewiesenen Betrag aufgrund der Rechnung. [0,5] Er kann jedoch die Rechnung berichtigen (§ 11 Abs 12 UStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 338, 340]

- b) Berechnen Sie den Bruttopreis der unter a) genannten Bücher unter Zugrundelegung des richtigen Steuersatzes! [2]

*Druckerzeugnisse wie Bücher unterliegen gemäß § 10 Abs 2 Z 1 lit a UStG einem ermäßigten Steuersatz von 10%, da es sich dabei um Gegenstände iSd Anlage 1 Z 33 zu § 10 Abs 2 UStG handelt. [0,5] Beim Betrag von EUR 300 handelt es sich um einen falschen Bruttopreis, da der falsche Steuersatz iHv 20% zugrunde gelegt wurde. [0,5] Daher ist zuerst der Nettopreis herauszurechnen, dieser entspricht EUR 250 (EUR 300/1,2). [0,5] Von diesem ist nun der neue Bruttopreis mit dem richtigen Steuersatz iHv 10% zu berechnen, der neue Bruttopreis beträgt daher EUR 275 (250 * 1,1). [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 338]

- c) Johannes ist nicht nur Buchhändler, sondern auch Weinliebhaber. Deshalb tauscht er im Jahr 2019 mit einem befreundeten Weinhändler Bücher im Wert von EUR 150 (Bewertung ist netto ohne USt) gegen Wein im Wert von EUR 170 (Bewertung ist netto ohne USt). Beurteilen Sie den Vorgang aus umsatzsteuerlicher Sicht! [1,5]

Beim Tausch besteht das Entgelt im Wert der Gegenleistung, dh im Wert der anderen Leistung (§ 4 Abs 6 UStG). [0,5] Der Buchhändler Johannes tauscht Bücher im Wert von EUR 150 (Steuersatz 10%) gegen Wein im Wert von EUR 170 (Steuersatz 20%). Johannes erhält daher als Gegenleistung einen Wert von EUR 170 und bemisst davon seine USt iHv 10% [0,5], während der Weinhändler als Gegenleistung Bücher im Wert von EUR 150 bekommt, wovon er seine USt iHv 20% bemisst. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 325, 338]

9. Grunderwerbsteuer/Gebühren/sonstige Verkehrsteuern [5,5 P]

- a) Tristan und Isolde ziehen nach ihrer Hochzeit in ein Einfamilienhaus, das Tristan für ihre gemeinsame Zukunft angeschafft hat (Kaufpreis: EUR 520.000, Grundstückswert: EUR 500.000). Anschließend überträgt Tristan 50 % des Grundstückseigentums unentgeltlich auf seine Ehefrau Isolde. Der Rechtsvertreter stellt eine Wohnnutzfläche von 150 m² fest. Beurteilen Sie die Übertragung auf Isolde aus grunderwerbsteuerlicher Sicht und berechnen Sie gegebenenfalls die Steuerschuld. [2,5]

Die Übertragung von Tristan auf Isolde erfolgt unentgeltlich, die Schenkung ist gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG als Rechtsgeschäft mit Anspruch auf Übereignung grundsätzlich grunderwerbsteuerbar. [0,5 P] Zu prüfen ist, ob die Befreiung für Erwerbe vom Ehepartner gem § 3 Abs 1 Z 7 GrEStG zur Anwendung gelangt. [0,5 P] Die Übertragung erfolgt laut Sachverhalt unmittelbar zum Zwecke der Anschaffung einer Wohnstätte zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses; [0,5 P] außerdem übersteigt die Wohnnutzfläche nicht 150 m². [0,5 P] Daher ist der Übertragungsvorgang insgesamt von der Grunderwerbsteuer befreit. [0,5 P]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 462, 465]

- b) Isolde hat sich entschlossen, während des Lockdowns in ihrem Café einen Abholservice mit Mittagsmenü einzurichten. Um ihr Service zu bewerben, stellt sie beim Bürgermeister den Antrag, 5 Werbetafeln im Ort aufstellen zu dürfen. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus gebührenrechtlicher Sicht und berechnen Sie gegebenenfalls die Gebührenschild. [1,5]

Ein Antrag auf Erlaubnis der Aufstellung von Werbetafeln entspricht einer Eingabe iSd § 14 TP 6 GebG. [0,5 P] Es handelt sich um mehrere Ansuchen in einer Eingabe (§ 12 GebG). [0,5 P] Daher bemisst sich die feste Gebühr mit EUR 71,50 (EUR 14,30 × 5). [0,5 P]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 502, 505]

- c) Um ihr Geschäft zusätzlich anzukurbeln, schaltet Isolde in der Lokalzeitung Inserate, die in mehreren Printausgaben abgedruckt werden sollen. Hierfür zahlt sie insgesamt ein Entgelt von EUR 800. Die Zeitung nimmt jährlich Werbeentgelte iHv rund EUR 75.000 ein. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsteuerlicher Sicht und berechnen Sie gegebenenfalls die Steuerschild. [1,5]

Es handelt sich um die Erbringung einer Werbeleistung im Inland gegen Entgelt, für die Werbeabgabepflicht besteht (§1 Abs 1 WerbeAbgG). [0,5 P] Die Werbeabgabe beträgt 5 % vom Entgelt (§ 2 WerbeAbgG), [0,5] daher in diesem Fall EUR 40. [0,5 P] (Die Befreiung von der Werbeabgabe gem § 4 Abs 4 WerbeAbgG greift in diesem Fall nicht, weil der Abgabenschuldner die Freigrenze von EUR 10.000 überschreitet. [+0,5 ZP])

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 523]

10. Steuerrecht und Verfassungsrecht [2P]

Aufgrund der Corona-Wirtschaftskrise beschließt Niederösterreich ein Steuerpaket. Es soll eine Ertragssteuer für alle Unternehmen, die ihren Sitz in Niederösterreich haben, eingeführt werden. Außerdem wird eine Abgabe beschlossen, die beim Erwerb von Liegenschaften, die innerhalb des Bundeslandes liegen, anfällt. Beurteilen Sie die Vorgehensweise aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht. [2]

Während der Bundesgesetzgeber nach dem Finanzverfassungsgesetz bei der Schaffung von Abgaben frei ist (uneingeschränktes Abgabenerfindungsrecht), haben die Länder nur ein eingeschränktes Abgabenerfindungsrecht: [0,5] Sie dürfen zwar grundsätzlich neue Abgaben einführen, [0,5] allerdings darf eine Landesabgabe einer bereits bestehenden Bundesabgabe nicht gleichwertig sein (§ 8 Abs 3 F-VG). [0,5] Da es sich bei der angeführten Landesabgabe um eine Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand handelt (KöSt und GrEST), ist diese Vorgehensweise verfassungswidrig. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 2, 531]

11. Verfahrensrecht [3P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus verfahrensrechtlicher Sicht! Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Kurt hat vergessen, in seiner Steuererklärung seine Steuerberatungskosten abzuziehen und möchte dies nun im Rahmen einer Bescheidbeschwerde nachholen. Gleichzeitig beantragt er eine Aussetzung der Einhebung. Ist die Aussetzung der Einhebung zu bewilligen? [0,5]

Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu gewähren, weil die Veranlagung erklärungsgemäß erfolgt ist. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 568]

- b) Im Jahr 2019 stößt die Behörde in der Einkommensteuererklärung von Kurt auf offenkundige Unregelmäßigkeiten. Kurt hat sich eine Liegenschaft gekauft, deren Kaufpreis aus dem deklarierten Einkommen nicht finanziert worden sein konnte. Er kann auch nach Aufklärungsversuchen der Behörde die Widersprüche nicht erklären. Wie wird die Behörde vorgehen? [1]

Die Behörde kann hinsichtlich dieser Unregelmäßigkeit eine Schätzung nach dem Vermögenszuwachs vornehmen (§ 184 BAO). [1]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 122]

- c) Kurt erhebt rechtzeitig Beschwerde gegen seinen Einkommensteuerbescheid (X01). Da Kurt faul ist und sich mit der BAO nicht auskennt, schreibt er nur wenige Worte: „Ich erhebe Beschwerde gegen den Bescheid (X01). Unterschrift Kurt“. Wie wird die Behörde vorgehen? [1,5]

Die Beschwerde muss gem § 250 BAO nicht nur die Bezeichnung des Bescheides, sondern auch die Beschwerdepunkte sowie eine Begründung enthalten. [0,5] Daher handelt es sich um eine fehlerhafte Beschwerde. [0,5] Bei einer fehlerhaften Beschwerde hat die Abgabenbehörde dem Rechtsmittelwerber die Behebung der inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen (Mängelbehebungsauftrag), dass die Beschwerde bei fruchtlosem Ablauf der Mängelbehebungsfrist als zurückgenommen gilt (§ 85 Abs 2 BAO). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 572]

12. Finanzstrafrecht [1,5P]

- a) Kurt erkennt nach Einreichung seiner Einkommensteuererklärung, dass das von ihm angegebene Einkommen zu niedrig ist. Der Einkommensteuerbescheid wurde ihm noch nicht zugestellt. Kurt berichtigt seinen Fehler allerdings nicht. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus finanzstrafrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung! [1]

Kurt erkennt die Unrichtigkeit seiner Erklärung vor der Veranlagung. Die unterlassene Berichtigung führt zu einer Abgabenhinterziehung [0,5], weil er damit unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeigepflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt hat [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 599, 602]

- b) Welches Delikt liegt vor, wenn Kurt erst nach seiner Veranlagung erkennt, dass das von ihm angegebene Einkommen zu niedrig ist (die Unrichtigkeit hat er nicht schuldhaft verursacht) und er es unterlässt, den Fehler zu berichtigen? [0,5]

Es liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 602]